

## Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

### **Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zu dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 20.01.2021**

Mit Spannung hatten viele Akteure des Jugendstrafrechts die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs erwartet und durchaus die Hoffnung gehegt, dass nach erfreulichen Ansätzen restriktiver Anwendung der im Juli 2017 in Kraft getretenen Neuregelungen der Vorschriften zur Vermögensabschöpfung durch die Instanzgerichte und der gelungenen Argumentation des Vorlagebeschlusses des 1. Strafsenats praktikable Lösungen für die Einziehung (jedenfalls) von Wertersatz im Jugendstrafrecht gefunden werden könnten.

Diese Hoffnung wurde nun leider enttäuscht. Der Große Strafsenat schloss sich in seinem Beschluss vom 20.01.2021 (BGH, Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20<sup>1</sup>) den Auffassungen des 2., 4., 5. und 6. Strafsenats an, wonach aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen auch im Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts stehe. Begründet wurde dies vor allem mit historischen Erwägungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei bereits nach der alten Rechtslage die Anwendung der Verfallsregelungen auch im jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahren obligatorisch gewesen. Ein Ausgleich sei lediglich über die Härtefallregelung des § 73c StGB a.F. erfolgt. Dabei habe der Bundesgerichtshof schon in einer früheren Entscheidung ausdrücklich betont, dass die gesetzgeberische Wertentscheidung nicht unter Berufung auf erzieherische Interessen unterlaufen werden dürfe. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber von diesen Grundsätzen bei der Reform der Vorschriften zur Vermögensabschöpfung habe abweichen wollen. Vielmehr sei der zwingende Charakter der Einziehungsanordnungen ausdrücklich beibehalten worden. Lediglich die „Härtefallprüfung“ sei in das Vollstreckungsverfahren verlagert worden, um die Beweisaufnahme zu entlasten und die Vermögensabschöpfung „effektiver durchzusetzen“.<sup>2</sup> Mit den hergebrachten Prinzipien des Jugendstrafrechts stünden diese Regelungen nach Ansicht des Großen Senats jedenfalls nicht in einem „unverträglichen Spannungsverhältnis“.<sup>3</sup> Im Übrigen ergebe sich aus § 2 Abs. 1 JGG weder ein diese Vorschriften ausschließender Rechtssatz noch biete § 8 Abs. 3 JGG eine Handhabe für Ermessensentscheidungen.

---

<sup>1</sup> Online verfügbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4830c0ec030a3650d334202a5d08583d&nr=120130&pos=0&anz=1>.

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 20.01.2021, GSSt 2/20, 8.

<sup>3</sup> BGH, Beschluss vom 20.01.2021, GSSt 2/20, 9.

Anschließend an die in der Stellungnahme vom 20. August 2018<sup>4</sup> geäußerten Überlegungen bedauern wir die vergebene Chance, im Jugendstrafverfahren dem Erziehungsgedanken den gesetzlich verankerten und berechtigten Vorrang vor dem Ausgleich rechnerischer finanzieller Vorteile einzuräumen. Die Ausführungen des Großen Senats gehen in vielen Punkten an der Lebenswirklichkeit junger Straftäter\*innen sowie dem erlebten Alltag von Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen vorbei. Vor allem irritiert jedoch der in der Entscheidungsbegründung geäußerte Generalverdacht, wonach es „dem Gesetz und dem dahinter stehenden Willen des Gesetzgebers zuwider[liefe], die Einziehungsanordnung im Erkenntnisverfahren ohne begleitende Maßgaben dem freien Ermessen der Jugendgerichte zu überantworten“.<sup>5</sup> Es sind gerade die Praktiker\*innen des Jugendstrafverfahrens, die unter Abwägung der spezifischen Details und Hintergründe der konkreten Tat, der Lebenssituation der\*des Jugendlichen oder Heranwachsenden und der erhofften Auswirkungen richterlicher Urteilsprüche eine am Legalitätsprinzip ausgerichtete passgenaue Sanktion herausfiltern und dabei weder leichtfertig das ihnen eingeräumte Ermessen missbrauchen noch „möglich[e] Beeinträchtigungen des Vertrauens der Rechtsgemeinschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“<sup>6</sup> herbeiführen, indem sie auf die Einziehung nicht mehr im Vermögen der jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter\*innen vorhandener deliktisch erlangter Vermögenswerte verzichten.

Jedoch begrüßt die DVJJ ausdrücklich die indirekte Aufforderung des Großen Senats an den Gesetzgeber, die getroffenen Regelungen gegebenenfalls zu überprüfen: „Ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden.“<sup>7</sup> Die Möglichkeiten einer korrigierenden Auslegung durch die Rechtsprechung sind erschöpft; der Ball ist an die Legislative zurückgespielt. Insoweit ist zu wünschen, dass die Regelungen der Vermögensabschöpfung für das Jugendstrafverfahren schnellstmöglich einer kritischen, praktikablen und mit Augenmaß am Erziehungsgedanken ausgerichteten Überarbeitung unterworfen werden.

---

## Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

## Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, [ernst@dvjj.de](mailto:ernst@dvjj.de)). Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews auch den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck, oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

---

<sup>4</sup> Online verfügbar unter: [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/07/dvjj-stellungnahme\\_zur\\_vermoegensabschoepfung.pdf](https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/07/dvjj-stellungnahme_zur_vermoegensabschoepfung.pdf).

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 20.01.2021, GSSt 2/20, 9.

<sup>6</sup> BGH, Beschluss vom 20.01.2021, GSSt 2/20, 10.

<sup>7</sup> BGH, Beschluss vom 20.01.2021, GSSt 2/20, 21.